

Jugendordnung des TSV Jöhlingen

Richtlinien zum §14 der Vereinssatzung

Stand: März 2001

§ 1 Präambel

Der TSV 1890 Jöhlingen e.V. erkennt die Jugendordnungen des Badischen Sportbundes (BSB) und der im TSV Jöhlingen vertretenen Fachverbände an.

§ 2 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit (z.B. Jugendübungsleiter). Diese jungen Menschen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit müssen Mitglieder im Verein sein.
2. Bei der Besetzung von Positionen sollte, wenn möglich, auf Ausgewogenheit und angemessene Vertretung durch männliche und weibliche Funktionsträger Wert gelegt werden.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

1. Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Jugendpflege und die Förderung der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer, abteilungsübergreifender Interessen (z. B. im Rahmen der Vereinssatzung).
2. Die Vereinsjugend wählt den Vereinsjugendleiter und dessen Stellvertreter.
3. Über die zuständigen Jugendgremien (Jugendausschuss) entscheidet die Vereinsjugend (im Rahmen der Satzung des Vereins) über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Weitere Aufgaben sind die Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendpflege und anderen Jugendgruppen und -organisationen.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. die Jugendleitung
3. der Jugendausschuss
4. die Abteilungsjugendversammlung
5. die Abteilungsjugendleitungen

§ 5 Jugendvollversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen (Generalversammlungen der Vereinsjugend). Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

1. Der Jugendvollversammlung besteht aus:
 - a) der Jugendleitung,
 - b) den Abteilungsjugendleitern,
 - c) den gewählten Jugend-Delegierten der Abteilungen,
 - d) allen Jugendlichen des Vereins.

2. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a) Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Jugendleitung,
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr,
 - e) Entlastung der Jugendleitung,
 - f) Wahl der Jugendleitung,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Durchführungsbestimmungen
 - a) Die ordentliche Jugendvollversammlung und die Neuwahlen der Jugendleitung finden im jährlichen Turnus und zwar immer vor der Generalversammlung des Vereins statt.
 - b) Die Jugendvollversammlung wird spätestens drei Wochen vorher vom Vereinsjugendleiter oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vereinsjugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
 - c) Falls in der Jugendordnung keine Regelung getroffen ist, finden für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.
 - d) Maßstab für die Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand in den Abteilungen (Alter bis unter 27 Jahre) zum 1. Januar des Jahres in dem die Jugendvollversammlung stattfindet.
Wahl der Delegierten:
 - für die ersten 50 Mitglieder 1 Delegierter,
 - für die zweiten 50 Mitglieder 1 Delegierter - usw.
 - e) Eine Übertragung der zustehenden Delegierten-Stimmen ist nicht zulässig.

§ 6 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht aus:
 - a) dem Vereinsjugendleiter,
 - b) dem Jugendleiterstellvertreter,
 - c) dem Jugendkassenwart,
 - d) dem Öffentlichkeitsreferent,
 - e) zwei Jugendsprechern (jünger als 18 Jahre)

2. Die Aufgaben der Jugendleitung sind:
 - a) Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Die Jugendleitung ist an die Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendausschusses gebunden.
 - b) Entscheidung über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen, im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung, des Jugendausschusses und der Vereinssatzung.
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabschlussrechnung zur Vorlage und Genehmigung durch die Jugendvollversammlung.
 - d) Behandlung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge, die nicht vom Jugendausschuss zu behandeln und zu beschließen sind.

3. Die Sitzungen der Jugendleitung finden mindestens 2 x jährlich statt und werden vom Jugendleiter, bei dessen Verhinderung von dem Jugendleiterstellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

4. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Turnrat des Vereins.

5. a) Die Mitglieder der Jugendleitung werden von der Jugendvollversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.
b) Personalunion ist innerhalb der Funktionsträger, aber nur jeweils einmal, zulässig.
6. Die Jugendleitung ist berechtigt, zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben zeitlich begrenzt weitere Funktionsträger zu berufen, die dadurch jedoch nicht Mitglieder der Jugendleitung werden. Diese Funktionsträger sind nur beratende Mitarbeiter.

§ 7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) der Jugendleitung,
 - b) den jeweiligen Abteilungsjugendleitern, wobei diese bei Verhinderung durch einen stellvertretenden Abteilungsjugendleiter vertreten werden können.
 - c) den Jugenddelegierten der Abteilungen
2. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung,
 - b) Wahl eines Ersatzmitgliedes der Jugendleitung für die restliche Periode, wenn in der Jugendleitung im Laufe einer Wahlperiode ein gewähltes Mitglied ausscheidet oder bereits bei anstehenden Neuwahlen der Jugendleitung eine oder mehrere Positionen nicht besetzt werden können.
 - c) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zu Jugendtagen (Stadt, Kreis, Bezirk usw.) zu denen der Verein Delegiertenrecht bzw. -pflicht hat.
 - d) Behandlung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens 2 x jährlich statt. Diese werden vom Jugendleiter, bei dessen Verhinderung vom Jugendleiterstellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

§ 8 Abteilungsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Abteilungsjugendversammlungen (Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend). Der Abteilungsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend einer Abteilung.

1. Der Abteilungsjugendversammlung besteht aus:
 - a) der Abteilungsjugendleitung,
 - b) allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit der Abteilung (z.B. Jugendübungsleiter),
 - c) allen jungen Menschen (von 10 bis unter 27 Jahre) der Abteilung.
 Eine Übertragung der zustehenden Stimmen ist nicht zulässig.
2. Die Aufgaben der Abteilungsjugendversammlung sind:
 - a) Festlegung von Grundsätzen der Abteilungsjugendarbeit,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Abteilungsjugendleitung,
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr,
 - e) Entlastung der Abteilungsjugendleitung,
 - f) Wahl der Abteilungsjugendleitung,
 - g) Wahl der Jugenddelegierten und Ersatzdelegierten zum Jugendvollversammlung,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Durchführungsbestimmungen
 - a) Die ordentliche Abteilungsjugendversammlung und Neuwahlen finden im jährlichen Turnus und zwar immer vor der Mitgliederversammlung der Abteilung statt.

- b) Der Abteilungsjugendversammlung wird spätestens drei Wochen vorher vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- c) Falls in der Jugendordnung keine Regelung getroffen ist, finden für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung bzw. der Ordnung der Abteilung Anwendung.

§ 9 Abteilungsjugendleitung

1. Die Jugendleitung der Abteilung sollte bestehen aus:
 - a) dem Abteilungsjugendleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsjugendleiter,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Öffentlichkeitsreferenten,
 - e) Jugendsprechern (mindestens einem Jugendsprecher jünger als 18 Jahre).
2. Die Aufgaben der Abteilungsjugendleitung sind:
 - a) Leitung der Abteilungsjugend im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung und Ordnungen des Vereins und des Fachverbandes dem die Abteilung angehört. Die Abteilungsjugendleitung ist an die Beschlüsse des Abteilungsjugendversammlung und Jugendvollversammlung gebunden.
 - b) Entscheidung über die Verwendung der der Abteilungsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung, der Jugendleitung, des Jugendausschusses, des Abteilungsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabschlussrechnung zur Vorlage und Genehmigung durch die Abteilungsjugendversammlung.
 - d) Behandlung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
3. Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden mindestens 2 x jährlich statt und werden vom Abteilungsjugendleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsjugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
4. Der Abteilungsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Abteilung. Bei dessen Verhinderung geht das Stimmrecht auf den Stellvertreter über.
5. a) Die Mitglieder der Abteilungsjugendleitung werden von der Abteilungsjugendversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.
b) Personalunion ist innerhalb der Funktionsträger, aber nur jeweils einmal, zulässig.
6. Die Abteilungsjugendleitung ist berechtigt, zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben zeitlich begrenzt weitere Funktionsträger zu berufen, die dadurch jedoch nicht Mitglieder der Abteilungsjugendleitung werden. Diese Funktionsträger sind nur beratende Mitarbeiter.

§ 10 Wahlen

1. Jugendliche haben bei den Jugendgremien ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Die Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in den Jugendgremien sollten bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Alle anderen Funktionsträger in den Jugendgremien müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, die Jugendsprecher aber noch unter 18 Jahre alt sein.
2. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder/Delegierten eines Jugendgremiums hat der jeweilige Vorsitzende (-leiter), bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, innerhalb der am kürzesten möglichen Frist eine Sitzung bzw. einen Jugendversammlung (außerordentlichen) einzuberufen.

3. Bei Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl unter den betroffenen Bewerbern.

§ 11 Änderungen/Sonstiges

1. Soweit vorstehend keine Vorschriften erlassen sind, gilt die Satzung des Vereins. Die Jugendordnung darf der Vereinssatzung und ihren Ordnungen nicht widersprechen.
2. Bei den Abstimmungen gibt es keine Stimmenthaltung. Beschlüsse in allen Jugendgremien werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Alle Jugendgremien sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Nur von der Jugendvollversammlung oder der Vereinsgeneralversammlung können Änderungen der Jugendordnung mit zwei Drittel, die Auflösung der Jugendordnung mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Wobei die Änderungen bzw. die Auflösung dann in der schriftlichen Einberufung zur Jugendvollversammlung beziehungsweise zu der Generalversammlung als Tagesordnungspunkt zu ersehen sein muss.
4. Änderungen oder die Auflösung der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch den Turnrat wirksam.
5. Die Jugendordnung wurde am 23. März 2001 von der Jugendversammlung beschlossen, am 23. März 2001 von der Generalversammlung angenommen und tritt am 24. März 2001 in Kraft.